

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Info-Blatt zu Steuer-News 2/2011

Um dem Phänomen des Lohn- und Sozialdumpings entgegen zu wirken traten mit 1.5.2011 die Bestimmungen des **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes** (LSDB-G) in Kraft. Die darin enthaltenen wichtigsten Neuerungen sind:

- ArbeitgeberInnen und BeschäftigerInnen sind künftig zur Bereithaltung von Lohnunterlagen in deutscher Sprache im Inland verpflichtet¹, die zur Überprüfung des den ArbeitnehmerInnen (AN) nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind.
- Organe der Abgabebehörde (Finanzpolizei) sind berechtigt, Erhebungen vor Ort durchzuführen, die zur Kontrolle des Grundlohns erforderlich sind.² Ferner sind sie berechtigt, Personenbefragungen durchzuführen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.
- Die WrGKK wird als Kompetenzzentrum LSDB installiert. Sie hat die Aufgabe der Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns laut Einstufung (ohne Zulagen) für nach Österreich überlassene oder entsandte AN.³ Die Überprüfung soll auf der Grundlage der von den Abgabenbehörden übermittelten Erhebungsergebnisse erfolgen. Stellt die WrGKK anhand der übermittelten Unterlagen eine Minderentlohnung fest, hat sie Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Eine Kopie der Anzeige ist der Abgabenbehörde zu übermitteln, um die Nachverrechnung von Abgaben zu veranlassen. Im Baubereich ist auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Feststellung von Unterschreitungen des Grundlohns und zur Strafanzeige befugt.⁴
- Das Gesetz sieht eine Reihe von Straftatbeständen vor, die mit unterschiedlichen Strafen verbunden sind:⁵
 - Verweigerung des Zutritts zu Betriebsstätten und Räumen: € 500 bis € 5.000
 - Fehlende oder nicht gesetzeskonforme Lohnunterlagen: € 500 bis € 5.000
 - Unterentlohnung von höchstens drei AN: € 1.000 bis € 10.000 je unterentlohntem AN. Bei mehr als drei unterentlohten AN je AN € 2.000 bis € 20.000.

Im Wiederholungsfall verdoppeln sich die Strafrahmen.

Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass die Unterschreitung des Grundlohns oder das Verschulden des Arbeitgebers nur geringfügig war, ist bei erstmaliger Verwaltungsübertretung von einer Strafe abzusehen, sofern die Lohndifferenz nachgezahlt wird.

- Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Arbeitgeber die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen, wenn mehr als drei AN beschäftigt wurden oder ein Fall der Wiederholung vorliegt. Wer trotz Untersagung weiter tätig wird, ist mit Geldstrafe von € 2.000 bis € 20.000 zu bestrafen.⁶
- Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Auftraggeber oder Beschäftiger eine Sicherheitsleistung von mindestens € 5.000 auferlegen, wenn die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich erscheint.⁷

¹ § 7d AVRAG.

² § 7f AVRAG.

³ § 7e AVRAG.

⁴ § 7h AVRAG.

⁵ § 7i AVRAG.

⁶ § 7j AVRAG.

⁷ § 7k AVRAG.